Zunehmend Ärger gibt es bei umfangreicheren Behandlungen, wenn PKV-Kunden es versäumen, bei ihrer Gesellschaft zunächst Rücksprache zu halten. Manche Unternehmen geben nur eine Empfehlung ab, andere wollen schon bei relativ kleineren Summen einen Heil- und Kostenplan sehen.

## | Claus Cory

■ast alle Privatkassen empfehlen ihren ✓ Mitgliedern bei jeder umfangreicheren Zahnbehandlung vorher einen Heil- und Kostenplan einzureichen, um über den Umfang der Erstattung und eventuell verbleibende Eigenanteile informiert zu sein. Aber schon hier geht die Unsicherheit los: Können Versicherte frei entscheiden, ob sie einen Heil- und Kostenplan einreichen? Bei einigen PKV-Gesellschaften wird diese Empfehlung nicht abhängig gemacht von der erwarteten Höhe der Behandlungskosten. Andere sind rigider. So will etwa ein Unternehmen bei einigen Tarifen eine entsprechende Vorlage haben, wenn die zu erwartenden Behandlungskosten eine bestimmte Größenordnung (zum Beispiel 1.500 Euro) übersteigen. Aber alle sind sich einig, dass bei einer wesentlichen Überschreitung der im Heil- und Kostenplan angegebenen Gesamtkosten (hierzu zählen auch Material- und Laborkosten) der Patient hierüber rechtzeitig zu unterrichten ist, sodass er sich noch für eine Alternative entscheiden kann. Zudem ist in einem solchen Fall die Neuerstellung eines Heilund Kostenplanes sowie erneute Klärung des Leistungsumfanges aus dem bestehenden Versicherungsvertrag notwendig. Wenn ein Zahnarzt dieser Verpflichtung nicht nachkommt, besteht theoretisch der Liquidationsanspruch nur im Rahmen des ursprünglichen Heil- und Kostenplans. Hier beginnen oft unerfreuliche Streitereien, die nicht selten bei Gericht enden. Ob und in welcher Höhe eine unberechtigte Überschreitung vorliegt, muss meist im Einzelfall geprüft werden – auch mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens. Im Allgemeinen toleriert man eine Überschreitung der veranschlagten Kosten in einem Heil- und Kostenplan infolge unvorhersehbarer Umstände bis zu 25 % – so zumindest der Tenor mehrerer gerichtlicher Entscheidungen.

## Honorar gilt als verbindlich

Die Gerichte haben sich bereits wiederholt mit der Frage zu befassen gehabt, inwieweit Kostenansätze im Rahmen eines zahnärztlichen Heil- und Kostenplans den Zahnarzt binden. Nach der herrschenden Rechtsprechung ist der Betrag, der in dem Heil- und Kostenplan als Honorar für zahnärztliche Leistungen angesetzt ist, grundsätzlich verbindlich. Will der Zahnarzt wesentlich davon abweichen, dann muss er den Patienten darauf hinweisen, es sei denn es handelt sich um unvorhersehbare Schwierigkeiten. Die Schwierigkeiten, die sich erst während der Behandlung ergeben können, kann auch der Zahnarzt nicht voraussehen und einkalkulieren.

## Toleriert wird meist eine Überschreitung von 25 Prozent

Der Patient soll dadurch in die Lage versetzt